

USt & Sozialfürsorge

Umsatzsteuer und Leistungen im Rahmen von Freiwilligendiensten
BMF-Schreiben 14.02.2023 [Aktenzeichen III C 3 - S 7175/21/10003 :003]

Häufig unterstützen Vereine und Verbände, die im sozialen Bereich tätig sind, den Bundes- oder Jugendfreiwilligendienst. Was hierbei umsatzsteuerlich zu beachten ist, hat das Bundesfinanzministerium zusammengefasst.

Umsatzsteuerfrei sind eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen. Voraussetzung ist, dass diese von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben, erbracht werden. Etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, dürfen nicht verteilt, sondern müssen zur Erhaltung oder Verbesserung der durch die Einrichtung erbrachten Leistungen verwendet werden. Zudem sind Leistungen der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit steuerfrei, wenn sie unmittelbar an hilfsbedürftige Personen erbracht werden.

Leistungen im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstgesetzes sind steuerfrei, wenn die Freiwilligen Aufgaben im Bereich der Sozialfürsorge oder der sozialen Sicherheit erfüllen. Dagegen ist der Einsatz der Freiwilligen in anderen, nicht eng mit der Sozialfürsorge verbundenen Bereichen nicht befreit. Hierunter fallen insbesondere: Umwelt- oder Naturschutz, Landschaftspflege, Kultur und Denkmalpflege, Sport sowie Zivil- und Katastrophenschutz.

Hinweis Auch Leistungen, die ein Träger des Jugendfreiwilligendienstes, der gesetzlich zur Gewährung von Geld- und Sachleistungen an die Freiwilligen verpflichtet ist, an die Einsatzstelle der Freiwilligen erbringt und die dem Träger von der Einsatzstelle durch eine monatliche Pauschale vergütet werden, sind von der Steuerbefreiung umfasst.